

Satzung
der
DENKFABRIK HOCHSCHULEN & ENTREPRENEURSHIP e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „DENKFABRIK Hochschulen & Entrepreneurship“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Entrepreneurship an und durch deutsche Hochschulen durch Wissensgrundlagen, Lehre, Forschung, Vordenken, Vormachen und Gestalten.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein unter anderem Dialog- und Vernetzungsveranstaltungen, Workshops, fördert hochschulnahe Projekte, tritt als Interessensvertreter gegenüber Politik und Gesellschaft auf und entwickelt Grundlagen für die Förderung von Entrepreneurship und Transfer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Hochschule und/oder jede Institution werden, die im Entrepreneurship- und Gründungsumfeld einer Hochschule in Deutschland engagiert ist, und jede natürliche Person, die an einer solchen Hochschule oder einer solchen Institution direkt oder indirekt tätig ist.
- (2) Der Vorstand beschließt über einen entsprechenden Aufnahmeantrag.
- (3) Ein Mitglied muss vor Aufnahme in den Verein der aktuell gültigen Version des Thesenpapiers, das auf der Internetseite der Denkfabrik Hochschulen & Entrepreneurship zu finden ist, schriftlich zustimmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den fälligen Mitgliedsbeitrag auch nach Mahnung mindestens ein Jahr nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann unterschiedlich hoch sein für natürliche Personen und Institutionen.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden (Sprechern), einer davon übernimmt die Aufgaben des Kassenvorgängers. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den drei Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von zweien oder einem allein geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag des Erscheinens auf der Webseite der Denkfabrik Hochschulen & Entrepreneurship und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 9

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen; Beschlüsse über Satzungsänderungen aufgrund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 7. Mai 2019 errichtet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder